

II-3040 der Beilagen zu den schriftlichen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Anlage zu Zl. 30.037/9-12/1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
 betreffend die Arbeiterkammerwahlen vom 21./22.9.1969
 (Nr. 1436/J)

1402 /A.B.
zu 1436 /J.
 Präf. am = 5. Dez. 1969

Zu den einzelnen Anfragen, und zwar:

- 1) Werden Sie im Verordnungswege eine klaglose Erfassung der für die Arbeiterkammerwahlen wahlberechtigten Dienstnehmer dadurch herbeiführen, daß künftig auch eine fahrlässige oder gar vorsätzlich unrichtige Erfassung der Wahlberechtigten bei der Erstellung von Wählerlisten unter Strafsanktion fällt ?
- 2) Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Arbeiterkammerge setz 1954 ausarbeiten zu lassen, die vorsieht, daß des Lesens und Schreibens unkundige Gastarbeiter nicht aktiv zur Arbeiterkammerwahl wahlberechtigt sind ?
- 3) Sind Sie bereit, in dieser Novelle zum Arbeiterkammerge setz 1954 eine Erfassung der zur Arbeiterkammerwahl wahlberechtigten Dienstnehmer durch die zuständigen Gemeindeämter vorzusehen ?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Anfrage 1): Gemäß § 34a des Arbeiterkammerge setzes i.d.g.F. steht unter Strafsanktion, wer den ihm gemäß § 101 dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht. Mangels einer gesetzlichen Grundlage könnte daher nur im Wege einer Novellierung des Arbeiterkammerge setzes, nicht

- 2 -

jedoch im Verordnungswege eine fahrlässige oder vorsätzlich unrichtige Erfassung der Wahlberechtigten bei der Erstellung der Wählerliste unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Anfrage 2): Gemäß § 19 des Arbeiterkammergesetzes i.d.g.F. wird von den in Beschäftigung stehenden kammerzugehörigen Personen (§ 5) eine Umlage eingehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Kreise der Kammerzugehörigen, Umlagepflichtigen und Wahlberechtigten ohne sachliche Rechtfertigung nicht voneinander abweichend gestaltet werden können, ohne den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz zu verletzen (siehe z.B. E.d.VfGH. vom 14. 10. 1964, G 20/64/13 bzw. E.d.VfGH. vom 16.1.1960 G 5/59).

Das aktive Wahlrecht des Lesens und Schreibens unkundiger Fremdarbeiter, die aber umlagepflichtig sind, muß gemäß bereits verschieden vorgebrachter Wünsche eingehend beraten werden.

Zu Anfrage 3): Schon anlässlich der letzten Novellierung des Arbeiterkammergesetzes wurde versucht, eine Erfassung der zur Arbeiterkammerwahl wahlberechtigten Dienstnehmer durch die zuständigen Gemeindeämter vorzusehen. Es konnte jedoch diesbezüglich keine Einigung erzielt werden.

